



## **Friedhofssatzung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.11.2013**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12. März 2013 die nachstehende Neufassung der Friedhofssatzung für die gemeindeeigenen Friedhöfe in Breisach am Rhein einschließlich der Stadtteile Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen und den in der Verwaltung der Stadt stehenden kirchlichen Friedhof im Stadtteil Hochstetten als Satzung beschlossen:

### ***I. Allgemeine Vorschriften***

#### **§ 1 Widmung**

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 13 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

#### **§ 2 Bestattungsbezirk**

- (1) Das Stadtgebiet wird in die Bestattungsbezirke Breisach, Hochstetten, Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen eingeteilt. Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des jeweiligen Ortsteiles zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, wenn dies zur Vermeidung von unbilligen Härten geboten ist
- (2) Der alte Friedhof im Wohnort Breisach umfasst die Grabfelder A-M einschließlich des Gemeinschaftsfelds mit Pflüge, der neue Friedhofsteil die Felder ab N sowie die Urnenwand.

### ***II. Ordnungsvorschriften***

#### **§ 3 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

#### **§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
  - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Skateboard, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen, sowie Fahrzeugen der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden ,
  - b. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
  - c. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
  - d. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - e. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - f. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - g. Druckschriften zu verteilen,
  - h. Film-, Ton- und Fotoaufnahmen gewerblich zu erstellen und zu verwerten.

Ausnahmen können von der Stadt zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

#### **§ 5 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen**

- (1) Eine gewerbliche Tätigkeit kann nur durch Gewerbetreibende vorgenommen werden, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Das Abraummateriale ist von den Gewerbetreibenden selbst abzufahren. Die Stadt ist berechtigt 8 Werktagen nach Abschluss der Arbeiten die restlichen Materialien kostenpflichtig zu entsorgen.
- (4) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 2 und 3 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die gewerbliche Tätigkeit untersagen.

### ***III. Bestattungsvorschriften***

#### **§ 6 Allgemeines**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- (2) Ort und Zeit der Bestattungen werden von der Stadt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen festgesetzt. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen werden grundsätzlich keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen können in besonderen Fällen berücksichtigt werden. In den Stadtteilen Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen entscheiden über Ausnahmefälle die Ortsvorsteher in Vollzug der von dem Ortschaftsrat getroffenen Regelungen.

### **§ 7 Särge**

- (1) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Überurnen für Erdbestattungen müssen aus Materialien bestehen, die während der Ruhezeit im Erdreich verrotten. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### **§ 8 Ausheben der Gräber**

- (1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. In den Stadtteilen können diese Arbeiten im Wege der Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden. Die jeweilige Ortsverwaltung hat für die ordnungsgemäße Durchführung Sorge zu tragen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

### **§ 9 Ruhezeit**

- (1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.
- (2) Die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren, abweichend von Abs. 1, tritt in Kraft wenn
- die Grabstätte über ein Jahr nicht mehr ordnungsgemäß gepflegt wurde,
  - keine Angehörigen mehr da sind,
  - eine Neu- bzw. Umgestaltung eines Gräberfeldes vorgenommen wird.

In den vorgenannten Fällen fällt der Grabplatz entschädigungslos an die Stadt zurück.

### **§ 10 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles, erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 25 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amtswegen in

ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei die Kosten sind durch ein Verschulden der Stadt entstanden.
- (7) Durch eine Umbettung wird der Ablauf der Ruhezeit nicht berührt.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten sind Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - a. Reihengräber
  - b. Urnenreihengräber
  - c. Wahlgräber
  - d. Urnenwahlgräber
  - e. Wahlgräber und Urnenwahlgräber in einem Gemeinschaftsfeld mit Pflege
  - f. Anonymes Urnenreihengrabfeld
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht gestattet.

##### **§ 12 Reihengräber**

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
  - a. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz)
  - b. wer sich dazu verpflichtet hat,
  - c. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

## § 13 Wahlgräber

Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungebo-  
renen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen  
wird. Das Nutzungsrecht wird durch die Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die  
Verleihung bestimmte Person.

- (1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit)  
verliehen. **Die Nutzungsrechte werden durch Aushändigung einer Nutzungsurkunde begründet.**  
Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nut-  
zungsrechtes ist nur auf Antrag möglich und wenn gleichzeitig für die Verlängerungsdauer auch  
die Grabpflege gewährleistet ist.
- (2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die  
Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihen-  
gräber entsprechend anzuwenden.
- (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein. Näheres regelt die Friedhofspla-  
nung.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungs-  
zeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit  
erneut erworben worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht  
bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine  
oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge  
auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
  - a. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin und den Lebenspartner, und  
zwar auch dann, wenn Kinder aus früheren Ehen vorhanden sind,
  - b. auf die Kinder,
  - c. auf die Stiefkinder,
  - d. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
  - e. auf die Eltern
  - f. auf die Geschwister
  - g. auf die Stiefgeschwister
  - h. auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

*Innerhalb der einzelnen Gruppen b) – d) und f) – h) wird jeweils der Älteste nutzungsbe-  
rechtigt.*
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an die Stadt auf eine der  
in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen. **Die Mitteilung kann nur in Schriftform erfolgen.**
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Rege-  
lungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über  
die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu  
dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden.  
Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

- (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. **Die Rückgabe hat in Schriftform und mit Rückgabe der Nutzungsurkunde zu erfolgen.**
- (10) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch Entfernung vom Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

#### **§ 14 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber**

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern oder Nischen unterschiedlicher Größe in Mauern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Nutzungszeiten müssen entsprechend den Ruhezeiten verlängert werden.
- (3) In einem Urnenwahlgrab können maximal vier Urnen beigesetzt werden. Abweichend von Satz 1 kann in einem Urnenwahlgrab in einem Gemeinschaftsfeld mit Pflege nur eine Urne pro Grab beigesetzt werden.
- (4) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

#### **§ 15 Wahlgräber und Urnenwahlgräber in einem Gemeinschaftsfeld mit Pflege**

- (1) Auf dem Friedhof Breisach werden Wahlgräber und Urnenwahlgräber in einem Gemeinschaftsfeld mit Pflege zur Verfügung gestellt. Das Gemeinschaftsfeld wird nach einem Gestaltungsplan einheitlich angelegt und einheitlich gärtnerisch von der Genossenschaft Badischer Friedhofgärtner eG gepflegt. Die einzelnen Beisetzungsstellen werden der Reihe nach belegt, sind nicht voneinander abgegrenzt und daher nicht als einzelne Grabstätte erkennbar.
- (2) Von den Nutzungsberechtigten sind Einzelpflegeverträge über die standardisierte Grabpflege mit Rahmenpflege abzuschließen, und zwar zusammen mit dem Graberwerb bzw. zusammen mit der Verlängerung eines Nutzungsrechtes. Die Ausweisung solcher besonders gestalteter Bereiche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Auf den Grabflächen dürfen Gemeinschaftsgrabmale errichtet werden, die mehreren Grabstätten zusammen zugeordnet sind. In diesen Fällen übernimmt die Pflichten bezüglich der Grabmale nach § 17 bis § 23 diejenige juristische Person, welche die verantwortliche Betreuung des gemeinschaftlich gestalteten und gepflegten Bereiches von der Stadt übertragen wurde.
- (4) Die Gemeinschaftsgrabmale sind mit einer Beschriftung versehen zu lassen, welche Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbejahr der beigesetzten Personen enthält. Von Dritten dürfen an den Gemeinschaftsgrabmalen keine Veränderungen vorgenommen und weder Bilder noch Grabschmuck, wie Kerzen u. Ä. angebracht werden. Die mit der verantwortlichen Betreuung beauftragten Personen sind grundsätzlich berechtigt, abgelegte bzw. angebrachte Gegenstände von den Grabflächen bzw. Grabmalen zu entfernen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

#### **§ 16 Anonymes Urnenreihengrabfeld**

- (1) In der Grabanlage für anonyme Urnenbeisetzungen wird jeder Urne ein bestimmter Bestattungsort zugewiesen.
- (2) Auf der Grabanlage dürfen keine Namen oder sonstige Angaben, die auf die Person des oder der Verstorbenen hinweisen, angebracht werden.

- (3) Die Grabanlage wird von der Stadt angelegt und unterhalten. Grabmale, Grabschmuck und sonstige Grabausstattungen sind nicht zulässig.

## **V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen**

### **§ 17 Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

Jede Grabstätte ist unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 18 ff so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

### **§ 18 Grabfelder und Gestaltungsvorschriften**

- (1) Für Grabmale dürfen Natursteine, Beton-Kunststeine, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Die Verwendung von Edelstahl ist als untergeordnetes Gestaltungselement in Verbindung mit Natursteinen, Beton-Kunststeinen und Holz zulässig
- (2) Auf den Grabstätten sind insbesondere folgende Grabmale und Grabausstattungen nicht zulässig aus Gips
- mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
- mit Farbanstrich auf Stein,
- mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

- (3) Grabmale und Urnenkammern sind zu beschriften. Als Mindestangaben sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Sterbejahr anzugeben. Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werksgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - b. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden. Die Bezeichnung darf die Größe von 7 x 5 cm nicht überschreiten.
  - c. Bei Beisetzungen in Urnenwänden werden die Urnennischen mit den dafür vorhandenen Steinplatten geschlossen. Die Beschriftung und Gestaltung dieser Platten wird durch die Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Ausnahmen werden nicht zugelassen.
- (4) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen Grabmale folgende Größen nicht überschreiten:  
Höhe max. 1,20 m und Breite max. 2/3 der Grabbreite
- (5) Urnengrabstätten dürfen Grabmale folgende Größe nicht überschreiten:  
Höhe max. 0,80 m und Breite max. 2/3 der Grabbreite
- (6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen dürfen liegende Grabmale nur flach oder flach geneigt bis max. 30° auf die Grabstätten gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Der von der Grababdeckung freibleibende Teil der Grabstätte ist zu Bepflanzen. Die Vollabdeckung der Grabstätte ist nur mit einer flachen Natursteinplatte zulässig.
- (7) Das Aufbringen von auffällig bunten Materialien ist nicht zulässig. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt und ähnlichen Materialien ist nur in geringfügigem Umfang zulässig. Diese Materialien dürfen die Grabgestaltung nicht prägen. Im Interesse des Umwelt- und Naturschutzes dürfen Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und Gestecken nicht verwendet werden.

- (8) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 -7 zulassen.
- (9) Die Gestaltung der Friedhöfe der Ortsteile obliegt den Ortsteilen. Die jeweiligen Ortsvorsteher werden ermächtigt unter Beachtung der örtlichen eigenständigen Verhältnisse Auflagen zu erlassen.
- (10) Bestehende Grabstätten genießen Bestandschutz.

### **§ 19 Besondere Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof in Breisach**

Über die Vorschriften des § 18 hinaus müssen in den nachfolgend genannten Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen:

- a. Bei Gräbern auf dem neuen Friedhofsteil sind Grabeinfassungen jeder Art -auch aus Pflanzen- nicht zulässig. Die Grabzwischenwege sind bei Einzel- und Doppelgräbern mit Trittplatten 30/30 cm aus Maggia-Granit, bei Urnengräbern mit Trittplatten 20/100 cm aus Maggia-Granit als Abgrenzung zum nächstanliegenden Grab zu belegen.
- b. Bei Gräbern auf dem alten Friedhofsteil in Breisach ist eine Grabeinfassung – soweit eine solche noch nicht besteht – innerhalb von zwei Jahren nach erfolgter Beisetzung herzustellen. Grabeinfassungen sind ausschließlich aus Naturstein oder Kunst-Betonstein herzustellen. Andere Grabeinfassungen sind nicht zulässig. Eine provisorische Grabeinfassung aus Holz ist bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung zulässig.

### **§ 20 Genehmigungserfordernis**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.
- (2) Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze bis zur Größe von 1,50 m zulässig. Provisorische Grabmale sind spätestens einen Monat nach der Bestattung oder Beisetzung zu beschriften. Als Mindestangaben sind Name, Vorname und Sterbejahr anzugeben.
- (3) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen Genehmigung der Stadt. Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

### **§ 21 Standsicherheit**

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Sie sind auf den vorhandenen Fundamenten so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber weder umstürzen noch sich senken können. Die Fundamente dürfen weder auf Nachbargräber noch auf die Friedhofswege übergreifen. Stein und Sockel sind auf

dem Fundament ihrer Größe entsprechend fachgerecht miteinander zu verdübeln. Steingrabmale für Erdbestattungen müssen mindestens 14 cm stark sein, Steingrabmale für Urnenbestattungen müssen mindestens 10 cm stark sein. Sie dürfen eine max. Stärke von 30 cm nicht überschreiten. Im Einzelfall können auch stärkere Steingrabmale von der Stadt zugelassen werden.

## **§ 22 Unterhaltung**

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

## **§ 23 Entfernung**

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden. Dies gilt nicht für eine vorübergehende Entfernung zwecks Instandsetzung bzw. Erneuerung von Grabmalen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich Fundament, Grabeinfassung und der sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht erfüllt, kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege gegen Ersatz der Kosten entfernen.

## ***VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte***

### **§ 24 Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Die angrenzenden Zwischenwege sind von Unkraut freizuhalten.
- (2) Die Grabflächen und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter der Friedhöfe, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. In den neu gestalteten Friedhofsfeldern sind die Grabflächen stets auf Weghöhe eben anzulegen. Die Plattenbeläge zwischen den Gräbern dürfen ebenfalls nicht höher als die Wege sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätten hat der nach § 22 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes. Die Grabstätten und Urnenkammern müssen innerhalb von drei Monaten nach der Belegung

hergerichtet sein.

- (4) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abzuräumen. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Grabbepflanzungen dürfen max. eine Höhe von 1,20 m haben. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher. Ausnahmefälle bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### **§ 25 Vernachlässigung der Grabpflege**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung nach Ablauf der gesetzlichen Mindestruhezeit entziehen (§ 9 Abs. 2a). In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei Urnenkammern können die vorhandenen Urnen in die Urnensammelgrabstätten umgebettet werden. Mit der Umbettung der Urne erlischt das Nutzungsrecht an der Urnenkammer. Entschädigungen für den vorzeitigen Verlust des Nutzungsrechts werden nicht geleistet.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt, oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu einer Aufbewahrung nicht verpflichtet.
- (4) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 bis 3 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

### **§ 26 Benutzung der Leichenhallen**

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals, eines von der Stadt beauftragten Dritten, oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeit sehen.

## ***VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten***

### **§ 27 Obhuts- und Überwachungspflicht; Haftungsrecht**

- (1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften widersprechenden Benutzung oder eines mangelnden Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzen-

sprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

- (3) Absatz 2 findet sinngemäß auch Anwendung auf die nach § 5 zugelassenen Gewerbetreibenden und deren Bedienstete.

### **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Friedhöfe entgegen der Vorschrift des § 3 betritt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 und 2
  - a. sich auf den Friedhöfen nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
  - b. die Wege mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten befährt,
  - c. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
  - d. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
  - e. Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - f. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
  - g. Waren und gewerbliche Dienstleistungen anbietet,
  - h. Druckschriften verteilt,
  - i. Film-, Ton- und Fotoaufnahmen gewerblich erstellt und verwertet.
3. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend der Genehmigung errichtet, verändert (§ 20 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 23 Abs. 1),
4. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 22 Abs.1).

### **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

### **§ 30 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Breisach am Rhein tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Breisach am Rhein vom 14.05.2002 in der 3. Änderungsfassung vom 20.03.2012 außer Kraft:

Breisach am Rhein, 12. März 2013

Oliver Rein , Bürgermeister

## Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Breisach am Rhein unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.